Gebrauchtmaschinenhandel nach der neuen EU-Maschinen-VO

Gebrauchtmaschinenhandel nach der neuen EU-Maschinen-VO

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen in der EU unterliegt heute grundsätzlich dem nationalen Recht, weil dieser nicht von der EG-Maschinenrichtlinie erfasst wird. Diese Aussage wird man - gewollt oder nicht gewollt - zukünftig nicht mehr so einfach stehen lassen können.

Mit dem

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

hat sich die EU einem neuen Rechtsrahmen - New Legislativ Framework (NLF) - und damit einem neuen Konzept verpflichtet. Es wurde damit eine grundlegende Änderung für darauf basierende EU-Rechtsvorschriften geschaffen. Nach dem NLF wird nämlich nicht nur das erste Bereitstellen von Produkten auf dem Markt (Inverkehrbringen) reguliert, sondern auch die nachfolgenden Bereitstellungstätigkeiten aller anderen Wirtschaftsakteure bis hin zum Händler. Damit wurde das erste Schließen einer gesetzlichen „Lücke“ angegangen, die im Produkthaftungs- und sicherheitsrecht schon seit langer Zeit eine Rolle spielt, nämlich die Verantwortung weiterer Beteiligter in der Handelskette.

Viele EU-Vorschriften, wie z.B. die ATEX-Richtlinie 2014/34/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EG und die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EG folgen diesem Konzept schon seit 2014. Andere Bereiche, wie die zukünftig auf die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG folgende EU-Maschinenverordnung (EU-MVO) sollen auch auf diesem Konzept basieren. Selbst die zukünftige EU-Produktsicherheitsverordnung schließt sich diesem Konzept weitgehend an.

...

mbt maschinenbautage ostermann

EU-MVO: Gebrauchtmaschinenhandel

Die EU-Binnenmarktvorschriften gelten für neue Maschinen. Soweit die – richtige - Lesart vor dem NLF.

Mit der mit dem NLF verbundenen Erfassung der gesamten Handelskette ist man anscheinend davon ausgegangen, dass das auch nach dem NLF so ist. So zumindest der Binnenmarktleitfaden der EU-Kommission. Allerdings ist das im NLF so nicht geregelt. Nach dem Rechtstext wird nämlich auch der Handel mit gebrauchten Produkten erfasst. Damit wird eine große Binnenmarktlücke im Maschinenhandel (ungewollt?) geschlossen.

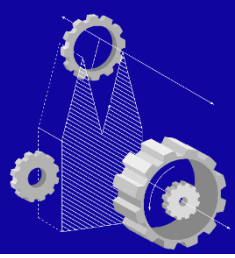

Inhaltsverzeichnis

Ende der Handelskette? 5
Gebrauchtmaschinenhandel nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG 5
Gebrauchtmaschinenhandel nach der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 5
Gebrauchtmaschinenhandel nach der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG 6
Gebrauchtmaschinenhandel nach der zukünftigen EU-Maschinen-VO 6
Werden auch Gebrauchtmaschinen „auf dem Markt bereitgestellt“? 6
Erwägungsgründe hilfreich? 7
Zwischenfazit 8
Hersteller- / Händlerverpflichtungen für (gebrauchte) Produkte 8
Hersteller 8
Händler 9
Zwischenfazit 10
Gebrauchtmaschinenhandel nach dem EU-Binnenmarktleitfaden BlueGuide 10
Sicher! Aber wann und wie? 11
Ende der Handelskette nach BlueGuide 11
Vergleich BlueGuide und neue EU-Produktsicherheitsverordnung 12
Zwischenfazit 13
Fazit: Wird der Gebrauchtmaschinenhändler von der EU-MVO erfasst? 13

RA Carsten Laschet

Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

DCEM
www.CEmentor.de

Dr.-Ing. Björn Ostermann

DCEM
www.CEmentor.de

Stand: 27. März 2023

EU-Maschinenverordnung KÖLN

Ein Tag, alle Änderungen zur Maschinenrichtlinie:
Di. 16.05.2023, Maritim Hotel Köln

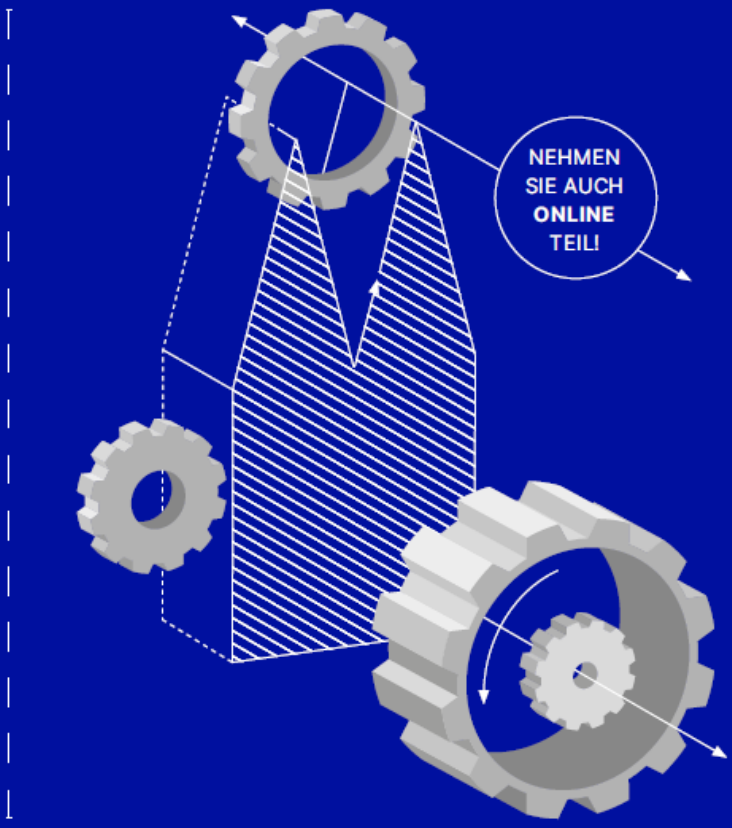

KONFERENZ MASCHINENVERORNUNG
–
Was müssen Sie bis zur neuen Verordnung wissen? Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht.

Themen:
- Verantwortliche Wirtschaftsakteure
- Änderungen im Anwendungsbereich
- Neuerungen im Anhang III (jetzt Anhang I)
- Neues bei Prüfstellen
- Digitale Unterlagen
- Wesentliche Veränderung
- Nationale Anpassungen
- Probleme und Lücken in der Verordnung

Dipl-Ing.
Hans J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de

Dr.-Ing.
Björn Ostermann
DCEM - Die CE Mentoren
Dr. Ostermann und Partner Ingenieure

mbt maschinenbautage ostermann

maschinenbautage.eu

Ende der Handelskette?

Aufgrund der Erfassung der gesamten Handelskette durch die NLF-Regelungen stellt sich auch die Frage, wo diese Handelskette endet. Insbesondere stellt sich die Frage ob damit nur der Handel mit neuen Produkten erfasst wird oder auch der Handel mit gebrauchten Produkten.

Denn gerade im Bereich des Handels mit Maschinen wird dann nicht nur der klassische Händler in den Anwendungsbereich aufgenommen, was sicherlich zutreffende Grundidee des NLF´s war. In diesem Fall würden auch langjährige Betreiber/Nutzer von Maschinen bei Weiterveräußerung zum „Händler" – was erhebliche Konsequenzen für die Einhaltung produktsicherheitsrechtlicher Compliance und die Vertragsgestaltung hätte. Dieser Frage soll in dem nachfolgenden Beitrag nachgegangen werden.

Anmerkung:
Ein Produkt gilt so lange als neu, wie es noch nicht gebraucht wurde, unabhängig davon, wie alt das Produkt ist, d.h., wie lange es ggf. beim Hersteller oder in der Handelskette auf Lager liegt.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) regeln das Inverkehrbringen (das erstmalige Bereitstellen) und die Inbetriebnahme (die erstmalige Nutzung bei „Eigenherstellung") von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – und hat damit naturgemäß zunächst den Fokus auf neue Produkte. Die weiteren Stufen des NLF zum Bereitstellen von Produkten auf dem Markt, wie ggf. von Gebrauchtmaschinen, werden von der MRL und den Umsetzungsvorschriften derzeit nicht erfasst.
Die Rechtslage der harmonisierten Regelungen im Bereich von Maschinen ist also eindeutig, denn der Anwendungsbereich der MRL erfasst heute nur

- **neue** Produkte aus der EU, die in der EU in Verkehr gebracht oder erstmalig in Betrieb genommen werden,
- **neue und gebrauchte** Produkte von außerhalb der EU, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wobei Einzelheiten bei einmal in den Verkehr gebrachten Produkten, die dann die EU verlassen und wieder eingeführt werden, umstritten sind und
- **neue und gebrauchte** Produkte in der EU, die „wesentlich verändert" werden.

Der sonstige Gebrauchtmaschinenhandel innerhalb des EWR bleibt europarechtlich ungeregelt und ist auch durch die MRL nicht harmonisiert.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020

Für die Bewertung des Rechtsrahmens für gebrauchte Maschinen genügt aber nicht ausschließlich ein Blick in die MRL, sondern auch aufgrund der Einheitlichkeit des Rechts in verwandte Rechtsregelungen, so zum Beispiel die EU-Marktüberwachungsverordnung. Wie der Name der Verordnung andeutet, richtet sich die Verordnung vornehmlich an die Marktüberwachung, also die staatliche Aufsicht im Rahmen der Produktsicherheit. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung werden dennoch auch den Wirtschaftsakteuren, mit Ausnahme der Händler, zusätzliche Aufgaben übertragen.

Die Marktüberwachungsverordnung kommt nach Artikel 4 (5) nur zur Anwendung, wenn das Produkt unter eine hier aufgeführte Binnenmarktrichtlinie / -verordnung fällt. Da die insofern relevante MRL keine gebrauchten Maschinen erfasst, verändert also auch die Marktüberwachungsverordnung den

Erfassungsbereich in Bezug auf den Handel von gebrauchten Maschinen zunächst nicht.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Produktsicherheits-richtlinie 2001/95/EG

Soweit Produkte, die der MRL unterliegen, Verbraucherprodukte sind, ist neben der MRL auch die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (GPSD) zu beachten. Diese enthält im Gegensatz zu der MRL auch Anforderungen an das Bereitstellen von gebrauchten Produkten für die private Verwendung und damit auch für solche Gebrauchtmaschinen. Die Produktsicherheitsrichtlinie sieht allerdings selbst keine EG-Konformitätserklärung oder CE-Kennzeichnung vor. Die Bestimmungen der Produktsicherheitsrichtlinie müssen aber ggf. zusätzlich zu den sog. "CE-Richtlinien" angewendet werden.

Die GPSD wird ebenso wie die MRL derzeit überarbeitet und befindet sich bereits in der Abstimmung zwischen den relevanten europäischen Institutionen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll auch hier zukünftig eine EU-Verordnung anstelle einer Richtlinie erlassen werden. Die EU-Kommission führt hierzu einleitend zu dem Vorschlag u.a. aus: *„Um Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften für harmonisierte und nicht harmonisierte Produkte zu gewährleisten, greift dieser Vorschlag einige der Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG auf, beispielsweise diejenigen zu Rückverfolgbarkeitsanforderungen und den **Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten.**“* Mit anderen Worten: Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung wird insoweit auch dem NLF folgen und es ist bereits im Entwurf des Artikel 2 Nr. 3 erkennbar, dass weiterhin auch gebrauchte Produkte und auch solche Produkte, die repariert oder überarbeitet wurden, erfasst werden sollen.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der zukünftigen EU-Maschinen-VO

Nach dem derzeitigen Stand der sich noch in den Verhandlungen befindlichen neuen EU-Maschinenverordnung[1] (EU-MVO) wird diese ebenfalls an den NLF angepasst. Diese Anpassung ist unstrittig und wird sich auch in den letzten Verhandlungsrunden zwischen den Institutionen nicht mehr ändern. Zentraler Punkt des NLF ist die Regelung der Tätigkeiten **aller** Wirtschaftakteure vom Hersteller bis zum Händler. D.h., die EU-MVO endet nicht wie die heutige MRL nach dem Inverkehrbringen, also dem **ersten** Bereitstellen auf dem Markt.

Die Frage, die sich hier stellt, ist, ob sich der Händler/Verkäufer von Gebrauchtmaschinen im Anwendungsbereich der EU-MVO befindet und – wenn man dies bejahen wird – welche Anforderungen dieser erfüllen muss.

Werden auch Gebrauchtmaschinen „auf dem Markt bereitgestellt“?

Dafür zunächst ein Blick in die entsprechenden Definitionen zum „Bereitstellen auf dem Markt“ in Artikel 3 *„Begriffsbestimmungen“*:

*“(11) 'making available on the market' means **any supply of a product** within the scope of this Regulation for distribution or use on the Union market in the course of a commercial activity, whether in return for payment or free of charge;”*

[1] Die in diesem Artikel zitierten Texte stammen aus dem am 28. Februar 2023 veröffentlichten Vorschlag des EU-Rates und der am 10. März 2023 verteilten deutschen Übersetzung. Siehe: http://www.maschinenrichtlinie.de/downloads/produktrichtlinien-verordnungen/#c6783

Übersetzung:
*„Bereitstellung auf dem Markt **jede** entgeltliche oder unentgeltliche **Abgabe eines Produkts**, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, mit digitalen Elementen[2] zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“*

Das heute in der MRL lediglich erfasste „*Inverkehrbringen*“ ist dabei nur die erste Stufe des „*Bereitstellens auf dem Markt*“. Inverkehrbringen ist in Artikel 3 definiert als:

“(12) 'placing on the market' means the first making available of a product within the scope of this Regulation on the Union market;”

Übersetzung:
„Inverkehrbringen bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, auf dem Unionsmarkt;“

Anstelle des „*Inverkehrbringens*“ regelt der Rechtstext für den „Eigenhersteller“ die „*Inbetriebnahme*“. Das ist notwendig, da der Eigenhersteller sein Produkt, solange es neu ist, ja nicht in Verkehr bringt, sondern das Produkt nach der Fertigstellung direkt in Betrieb nimmt. Die „Inbetriebnahme“ ist dabei in Artikel 3 definiert als:

“'putting into service' means the first use, for its intended purpose, in the Union, of machinery or related products;”

Übersetzung:
„Inbetriebnahme bezeichnet die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts in der Union;"

Auch von dem Betreiber selbst hergestellte Maschinen sind „im Anwendungsbereich dieser Verordnung“ und können zu einem späteren Zeitpunkt gehandelt und damit „*auf dem Markt bereitgestellt*“ werden.

Erwägungsgründe hilfreich?

Zu der Frage, inwieweit der Handel mit Gebrauchtmaschinen von der EU-MVO erfasst wird, ist deren Erwägungsgrund 10 des Verordnungsentwurfes interessant:

*“(10) This Regulation should cover products which are **new** to the Union market when placed on the market, namely **new** products made by a manufacturer established in the Union or products, whether **new or second-hand, imported** from a third country.”*

Übersetzung:
*„(10) Diese Verordnung sollte für Produkte gelten, die beim Inverkehrbringen **neu** auf den Unionsmarkt gelangen, d. h. für **neue** Produkte, die von einem in der Union niedergelassenen Hersteller hergestellt werden, oder für **neue oder gebrauchte** Produkte, die aus einem Drittland **eingeführt** werden.“*

Erwägungsgrund 10 der EU-MVO erläutert damit: **Die EU-MVO deckt Produkte ab, die seinerzeit bei ihrem „*Inverkehrbringen*“ - ggf. formal- neu waren.** Dieser Erwägungsgrund deckt sich zwar nicht im Wortlaut mit dem Rechtstext, er beschreibt aber die Intention des EU-Rechtssetzers und passt zu der Definition „*Inverkehrbringen*“.

Außeracht gelassen werden dabei die für Eigenhersteller parallelen Regelungen zur „*Inbetriebnahme*“ (s.o.).

Bis auf die Produkte des „Eigenherstellers“ erfüllen alle Produkte in Europa die hier beschriebene Anforderung beim erstmaligen Bereitstellen in Europa „neu“ – gewesen - zu sein. Mit der Verwendung des Produktes, im späteren Lebenszyklus im Binnenmarkt, verlieren diese gebrauchten Produkte diese Eigenschaft nicht. Jedes

[2] Hier hat der EU-Übersetzer etwas dazu „erfunden“.

Produkt und damit auch jedes gebrauchte Produkt, das zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde, wird danach von der EU-MVO abgedeckt.

Zwar könnte man annehmen, dass der Rechtsgeber mit der EU-MVO etwas anderes regeln wollte – aber dies müsste er angesichts der Vorgaben des NLF dann auch klarstellen. Wenn gemeint sein sollte, dass die EU-MVO nur für neue Produkte gilt, wie es bislang – wegen der Beschränkung auf nur das „Inverkehrbringen" - der Fall war, dann hätte der Rechtsgeber eine Kumulation von *„new"* und *„placed on the market"* in dem Erwägungsgrund vermeiden sollen und müssen.

Zwischenfazit

Die EU-MVO deckt grundsätzlich das *„Bereitstellen auf dem Markt"* von allen Produkten ab, die unter ihren Anwendungsbereich fallen. Im Rechtstext wird kein Unterschied zwischen „neuen" und „gebrauchten" Produkten gemacht[3]. Nach den Erwägungsgründen kommt es lediglich darauf an, ob ein betreffendes Produkt in Europa erstmalig *„in Verkehr gebracht"* wurde.

Analog dazu ist zu sehen, wenn es im Rahmen der Eigenherstellung *„in Betrieb genommen"* wurde, auch wenn dieser Fall in den Erwägungsgründen nicht erwähnt wird.

Aus dem Rechtstext der EU-MVO ergibt sich folglich, dass die EU-MVO auch den Handel mit gebrauchten Produkten erfasst. An keiner Stelle der EU-MVO gibt es hierfür einen Ausschluss.

Hersteller- / Händlerverpflichtungen für (gebrauchte) Produkte

Nach der Schlussfolgerung, dass der Handel mit gebrauchten Produkten in den Anwendungsbereich der EU-MVO fällt, muss untersucht werden, welche Anforderungen für diese gelten.

Beachtet werden muss hierbei auch, ob das gebrauchte Produkt gegenüber seinem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, also als es seinerzeit neu war, im Sinne des

- Artikel 17 *„Cases in which obligations of manufacturers apply to importers and distributors"*
  Übersetzung: *"Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten"*
  bzw.
- Artikel 18 *„Other cases in which obligations of manufacturers apply"*
  Übersetzung: *"Sonstige Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers gelten"*

des aktuellen Entwurfs der EU-MVO verändert wurde oder nicht.

Hersteller

Die Herstellerverpflichtungen ergeben sich aus Artikel 10 des EU-Verordnungsentwurfs:

Obligations of manufacturers of machinery and related products

1. *When placing a machinery or a related product on the market and/or putting it into service, manufacturers shall ensure that it has been designed and constructed in accordance with the essential health and safety requirements set out in Annex III.*
2. *[...]*

[3] Ein deutscher Vorschlag in der Endphase der Verhandlungen der EU-MVO, den Anwendungsbereich auf nur neue Produkte zu beschränken, fand in den EU-Gremien kein Gehör.

Übersetzung:

1. *Die Hersteller gewährleisten, wenn sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, dass die Maschine oder das dazugehörige Produkt gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III konstruiert und gebaut wurde.*
2. *[…]*

Anmerkung:
Für unvollständige Maschinen finden sich äquivalente Anforderungen in Artikel 11, auf die hier aber nicht gesondert eingegangen werden soll.

Zum Hersteller eines Produktes wird im Rahmen des vorliegenden Verordnungsvorschlags aber auch die Person, die ein Produkt nach Artikel 18 der EU-MVO „*wesentlich verändert*“. Diese Hürde liegt nach dem jetzigen Text so hoch, dass es in der Praxis häufig vermeidbar sein wird, bei einer Veränderung zum Hersteller zu werden. Für einen Händler gelten bei einer Veränderung nach Artikel 17 der EU-MVO aber wesentlich geringere Hürden.

Wenn ein Betreiber einer nach Artikel 18 nicht wesentlich veränderten Maschine bei deren späteren Veräußerung als Gebrauchtmaschine zum Händler wird, muss er Veränderungen jetzt nach Artikel 17 bewerten. Das kann bedeuten, dass er dann zu deren Hersteller wird.

Händler

Die Händlerverpflichtungen ergeben sich aus Artikel 15 des Verordnungsentwurfs:

Obligations of distributors of machinery and related product

1. *When making machinery or a related product available on the market, distributors shall act with due care in relation to the requirements of this Regulation.*
2. *Before making a machinery or related product available on the market, distributors shall verify that:*
   a. *the machinery or related product bears the CE marking;*
   b. *the machinery or related product is accompanied by the EU declaration of conformity set out in Annex V, Part A;*
   c. *[…]*
   d. *the manufacturer and the importer have complied with the requirements set out in Article 10(5) and (6) and Article 13(3) respectively.*
3. *Where a distributor considers or has reason to believe that a machinery or related product is* ***not in conformity with this Regulation, the distributor shall not make the machinery or related product available on the market until it has been brought into conformity****. Furthermore, where the machinery or related product presents a risk to the health and safety of persons and, where appropriate, domestic animals and property and, where applicable, to the environment, the distributor shall inform the manufacturer or the importer as well as the market surveillance authorities to that effect.*
4. *Distributors shall ensure that, while a machinery or related product is under their responsibility, storage or transport conditions do not jeopardise its conformity with the essential health and safety requirements set out in Annex III.*

Übersetzung:

Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte

1. *Die Händler beachten die Vorschriften dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt auf dem Markt bereitstellen.*
2. *Bevor sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob*

a) *die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist;*
b) *der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt die EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang V Teil A beiliegt;*
c) *[...]*
d) *der Hersteller und der Einführer die in Artikel 10 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 13 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt haben.*

3. *Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt* ***nicht dieser Verordnung entspricht, so darf der Händler die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität der Maschine bzw. des Produkts hergestellt ist.*** *Stellt die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Eigentum sowie gegebenenfalls für die Umwelt dar, so unterrichtet der Händler den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden davon.*
4. *Solange sich eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III nicht beeinträchtigen.*

Auch für den Händler finden sich damit keine Anforderungen, die zwischen neuen oder gebrauchten Produkten unterscheiden. Ein Händler muss beim Verkauf lediglich betrachten, ob es Gründe gibt, die Übereinstimmung des Produktes mit der EU-MVO anzuzweifeln.

Anmerkung:
Für unvollständige Maschinen finden sich äquivalente Anforderungen in Artikel 16.

Zwischenfazit

Für gebrauchte Produkte, die im Originalzustand veräußert werden, schlüpft der Betreiber in die Rolle des Händlers.

Für veränderte gebrauchte Produkte muss auf Basis des Artikel 17 (s.o.) geprüft werden, ob der Betreiber in seiner Händlerrolle als Hersteller eines neuen Produktes gilt und er damit alle Herstellerpflichten übernehmen muss.

Gebrauchtmaschinenhandel nach dem EU-Binnenmarktleitfaden BlueGuide

Offen bleibt bei den Händleranforderungen des Artikel 15 der EU-MVO, in welcher Tiefe der Händler beim Verkauf eines Produktes dessen Sicherheit bewerten muss. Auch ist nicht klar, welchen Zeitpunkt er dabei in Bezug auf geforderten Stand der Technik zugrunde legen muss.

An dieser Stelle lohnt sich der Blick in den BlueGuide, der den NLF kommentiert.

Die Bestimmungen zum Bereitstellen von Produkten auf dem Markt und auch das damit verbundene Inverkehrbringen ist eine zentrale Regelung des NLF. Es ist eine Regelung, die identisch in allen EU-Rechtsvorschriften enthalten ist, die dem NLF folgen. Insofern hat die EU-Kommission dieses Thema ausführlich in ihrem Binnenmarktleitfaden „BlueGuide“ interpretiert.

Wichtig ist hierbei: Der BlueGuide ist **nur eine Interpretation** der EU-Kommission. Er ist kein Rechtstext! Diese Interpretation kann hilfreich sein. Bei Abweichungen gilt aber immer der Rechtstext, hier der Rechtstext die EU-MVO!

Sicher! Aber wann und wie?

Nachfolgend die entsprechenden Interpretationen der EU-Kommission als Auszug aus Kapitel 2 des BlueGuide:

„2.1. Erfasste Erzeugnisse

[...]

*Das Produkt muss den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die **zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens (oder seiner Inbetriebnahme)** galten. [...]*

Gebrauchte Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und an Verbraucher geliefert werden, fallen unter die RaPS[4] (Artikel 2 Buchstabe a der RaPS), wenn sie entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, [...]

2.3. Inverkehrbringen

*[...] Somit müssen in der Gemeinschaft hergestellte neue Produkte und alle aus Drittländern eingeführten neuen oder gebrauchten Produkte den Bestimmungen der anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen, wenn sie auf dem Unionsmarkt bereitgestellt, d.h., erstmalig in Verkehr gebracht werden. **Konforme Produkte können daher, sobald sie in Verkehr gebracht wurden, ohne zusätzliche Erwägungen in der Lieferkette bereitgestellt werden,** auch wenn die geltenden Rechtsvorschriften oder einschlägigen harmonisierten Normen überarbeitet werden sollten, sofern dies in den Rechtsvorschriften nicht anders angegeben ist.*

3.4. Händler

*[...] Sollten sich die geltenden rechtlichen Auflagen geändert haben, ist es nicht Aufgabe des Händlers, zu prüfen, ob ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt diesen nach wie vor entspricht. **Die Pflichten des Händlers beziehen sich auf die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts durch den Hersteller oder Einführer anzuwenden waren, sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist.**“*

Der BlueGuide sagt an diesen Stellen aus, dass ein Händler ein Produkt, dass bei seinem erstmaligen Bereitstellen, dem Inverkehrbringen oder seiner erstmaligen Inbetriebnahme im Rahmen der Eigenherstellung sicher war, ohne weitere Bedenken handeln darf, *„sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist“*. Die EU-MVO folgt aber mit ihrem Text an dieser Stelle dem NLF und hat keine darüberhinausgehenden Anforderungen.

Diese Interpretation des NLF ist hier nicht auf nur neue Produkte beschränkt. Allerdings müssen gebrauchte Produkte ggf. instandgesetzt werden, damit sie diese Anforderung erfüllen. So können gebrauchte Produkte z.B. durch Verschleiß sicherheitsrelevante Eigenschaft eingebüßt haben.

Für gebrauchte Produkte führt der BlueGuide gesondert an, dass diese auch unter die Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit fallen, wenn sie an Verbraucher veräußert werden.

Ende der Handelskette nach BlueGuide

Die Handelskette ist u.a. im Kapitel 2.1 des BlueGuide beschrieben:

„2.1. Erfasste Erzeugnisse

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten für alle Produkte, die in Verkehr gebracht (und/oder in Betrieb genommen) werden sollen. Sie kommen aber auch nach dem Inverkehrbringen (bzw.

[4] EU-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG

*der Inbetriebnahme) sowie in den nachfolgenden Schritten der Bereitstellung zur Anwendung, **bis das Produkt den Endnutzer erreicht hat**. Für noch in der Vertriebskette befindliche Produkte gelten, solange diese neu sind, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Pflichten. **Sobald sie an den Endnutzer übergehen, gelten sie nicht mehr als neue Produkte, und die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union finden keine Anwendung mehr**. […]"*

An dieser Stelle erläutert der BlueGuide, dass die Handelskette beim "Endnutzer" endet. Der Endnutzer ist in Kapitel 3.8. beschrieben als

*„jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder **als Verbraucher** außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit **oder als beruflicher Endnutzer** im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird.*[5]

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sehen für die Endnutzer der in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte keine Verpflichtungen vor."

Für den BlueGuide geht die Handelskette also bis zu dem definierten „Endnutzer". Allerdings ist diese Definition wenig hilfreich. Hier wird lediglich erklärt, dass der „*Endnutzer*" u.a. der „*berufliche Endnutzer*" ist. D.h., der Begriff wird hier mit sich selbst erklärt. Vom reinen Wortlaut her impliziert der im BlueGuide und in der Marktüberwachungsverordnung genannte Endnutzer, dass dieser der letzte Nutzer in einer Reihe von Nutzern ist, eben am Ende einer Nutzerkette steht. D.h., nur der Nutzer, der sein Produkt nach dessen Nutzung am Ende verschrottet, kann insofern als Endnutzer im Sinne des BlueGuide angesehen werden. Da die NLF-Vorschriften keine Verpflichtungen für diesen Endnutzer enthalten, bricht der BlueGuide seine Erläuterung hier ab. Er geht dann innerhalb des Kapitels nur noch auf den Arbeitsschutz und die damit verbundenen Verpflichtungen ein.

Es fällt auf, dass die EU-MVO den im BlueGuide erwähnten „*Endnutzer*" nicht kennt. Die EU-MVO kennt nach derzeitigem Stand dagegen den „*Nutzer*", an den sie nach Artikel 18 „wesentliche Veränderung" auch Anforderungen stellt. Das gilt auch für den letzten Nutzer in einer Reihe verschiedener Nutzer, dem „Endnutzer". Insofern weicht dies von den Erläuterungen im BlueGuide ab.

Auch geht der BlueGuide nicht darauf ein, dass die Übergabe an einen Nutzer die Handelskette lediglich unterbricht aber nicht abbricht. Wenn nämlich ein Nutzer ein gebrauchtes Produkt veräußert, wechselt er die Rolle im Rechtssystem und wird zum Händler im Sinne der EU-MVO mit allen dessen Verpflichtungen.

Vergleich BlueGuide und neue EU-Produktsicherheitsverordnung

Die Interpretation des BlueGuide zum Bereitstellen auf den Markt deckt sich nicht mit dem Vorschlag zu der neuen EU-Produktsicherheitsverordnung, die die Bestimmungen des NLF zum Bereitstellen von Produkten auf den Markt 1:1 übernimmt und auf dieser Basis u.a. auch den Handel mit gebrauchten Produkten regelt. Es fällt dabei schwer, komplett gleiche Bestimmungen in verschiedenen EU-Vorschriften unterschiedlich auszulegen. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass der Vorschlag der EU-Produktsicherheitsverordnung, wie

[5] Diese Definition ist identisch mit der Definition in Artikel 3 Nr. 21 der EU-Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020

schon die heutige EU-Produktsicherheitsrichtlinie, schon im Rechtstext klarstellt, dass sie für neue und gebrauchte Produkte gilt. Eine Bestimmung, die aus der heutigen Produktsicherheitsrichtlinie übernommen wurde und sicherlich der Klarstellung dient. Aus heutiger Sicht scheint diese Bestimmung aber entbehrlich.

Zwischenfazit

Die Interpretation im aktuellen BlueGuide 2022 folgt der Intention der EU-Kommission bei der Erarbeitung des NLF-Basisbeschlusses 768/2008/EG. Ein Vergleich des Rechtstextes der vorgeschlagenen EU-MVO mit der Interpretation des BlueGuide zeigt auf, dass die Interpretation aber nur teilweise vom Rechtstext gedeckt ist. Diese Interpretation lässt sich insofern auch nur teilweise auf den Rechtstext der vorgeschlagenen EU-MVO anwenden. Hier muss man allerdings der EU-Kommission zugutehalten, dass die EU-MVO ja erst später formuliert wurde, auch wenn dies bei der Auslegung keine Bedeutung haben wird.

So ist es dem vorgeschlagenen EU-MVO-Rechtstext nicht zu entnehmen, dass, wie im BlueGuide formuliert, das Bereitstellen auf dem Markt abschließend endet, wenn ein Produkt, das der EU-MVO unterliegt, in die Hände des sog. „Endnutzers“ übergeht. Abgesehen von der unklaren Definition (s.o.) kennen die Basisbestimmungen des NLF, denen auch die EU-MVO folgt, einen solchen Endnutzer überhaupt nicht. Allerdings findet sich dieser „Endnutzer“ mit derselben unklaren Definition auch in der EU-Marktüberwachungsverordnung.

Richtig ist allerdings, dass der Nutzer, solange er ein Produkt nutzt, nicht mehr den Bestimmungen des EU-Produktrechts unterliegt. Die EU-MVO regelt nicht die Nutzung eines Produktes durch dessen Käufer, zumal es dafür derzeit auch an der Rechtssetzungskompetenz der EU fehlen dürfte. Im Rahmen der kommerziellen Nutzung eines Produktes greifen regelmäßig die Bestimmungen des nationalen Arbeitsschutzes, der allerdings auf EU-Vorgaben basiert.

Für den kommerziellen Nutzer kommt die EU-MVO erst dann wieder zum Tragen, wenn er das Produkt wesentlich verändert und damit zum Hersteller wird, oder wenn er das Produkt verkauft und damit zum Händler wird. Im Bereich des Inverkehrbringens von Maschinen und des Handels mit Maschinen führt dies konsequenterweise dazu, dass es keinen „Endnutzer“ gibt, sondern Maschinen bis zu deren Vernichtung „ohne Ende genutzt“ und damit auch gehandelt werden können.

Dies gilt im Übrigen auch für die anderen EU-Rechtsvorschriften, die dem NLF folgen. Eine andere Sichtweise wäre auch widersinnig, denn dann würde die Handelskette ja schon dann enden, wenn ein Händler ein Produkt vorführt oder ausprobiert und damit nutzt.

Fazit: Wird der Gebrauchtmaschinenhändler von der EU-MVO erfasst?

Die EU-Kommission hätte sicherlich gut daran getan, in allen NLF-Vorschriften im Rechtstext klarzustellen, ob diese für neue und gebrauchte Produkte gilt oder nur für neue, wie der BlueGuide impliziert. Dies ist aber nicht geschehen. Somit lassen die Interpretation des Rechtstextes der EU-MVO und auch deren Erwägungsgründe nur den Schluss zu, dass sie nach dem vorliegenden Rechtstext auch für den Handel mit Gebrauchtmaschinen gilt. Das ist unerheblich davon, ob das ursprünglich so gewollt war oder nicht.

Damit erhält nun Europa auch eine harmonisierte Rechtsvorschrift für den Handel mit gebrauchten Maschinen, gebrauchten dazugehörigen Produkten und

gebrauchten unvollständigen Maschinen, sollte der Entwurf der EU-MVO gleichlautend verabschiedet werden.

Der Händler darf dann alle Produkte im Anwendungsbereich der EU-MVO handeln, wenn diese die Anforderungen der EU-MVO zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens erfüllen. Er hat keine Verpflichtung ein solches Produkt ggf. an einen neueren Stand der Technik anzupassen, unabhängig davon, wie alt dieses Produkt ist. Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob der damalige Stand der Technik noch eingehalten wird, dürften sich dagegen gleichwohl ergeben.

Ob gewollt oder nicht, dieser Schritt wird für viele Gebrauchtmaschinenhändler eine große Erleichterung sein. Vor allem in Zeiten, in denen mehr über Nachhaltigkeit und Ressourcensparsamkeit nachgedacht wird, ist es sinnvoll einen gemeinsamen europäischen Markt für gebrauchte Produkte zu fördern. Und das mit Anforderungen, die zu sicheren Produkten führen und dabei auch erfüllbar sind.

Natürlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass gebrauchte Produkte im Rahmen des Arbeitsschutzes auf einem sicheren Niveau nach dem Stand der Technik bezogen auf die Arbeitsschutzbestimmungen betrieben werden müssen. Ein „Bestandschutz“, den viele gerne sehen, lässt sich hieraus zwar auf den Handel ableiten, **nicht** aber auf den Betrieb. Dies liegt dann aber in der Verantwortung der Arbeitgeber, die die gebrauchten Produkte einkaufen und bereitstellen. Ihnen kommen dabei die neuen Bestimmungen über die wesentliche Veränderung zugute, die einen größeren Spielraum zulassen.